

Lastenausgleich

Von OSWALD v. NELL-BREUNING S.J.

Wahllos hat der Krieg, haben bereits die Kriegsvorbereitungen und später die Kriegsfolgen ihre Opfer getroffen. Die schwersten und schmerzlichsten Verluste sind solcher Art, daß sie überhaupt nicht „ausgeglichen“ werden können. Die Verluste an Menschenleben, an Gesundheit, an Freiheit und Ehre, an Lebensfreude, der Verlust des Berufs oder der Heimat, die Zerreißung der Familien, nicht zu reden von der Entsittlichung, Verwilderung und Verrohung, entziehen sich jedem Versuch eines Ausgleichs. Einem Elternpaar, das fünf Söhne durch den Krieg verloren hat, können wir keinen wiedergeben; einem andern Elternpaar, das so glücklich war, alle seine Söhne heil und gesund wiederzubekommen, können und dürfen wir um der ausgleichenden oder austeilenden Gerechtigkeit willen keinen nehmen. Zwischen einer Ehe, die unter den Belastungsproben dieser furchtbaren Jahre zerbrochen ist, und einer andern, deren Treue in diesem Glutofen der Leiden nur noch geläutert wurde oder sich als von Anfang an lauterer Gold erwiesen hat, ist ein Ausgleich nicht vollziehbar. Ebenso wenig zwischen Kindern, die der Krieg zu Waisen gemacht hat, oder solchen, die der Suchdienst nach so viel Wirrnissen und Umwälzungen vergeblich wieder mit ihren vielleicht noch lebenden Eltern in Verbindung zu bringen sucht, und Kindern, die das Glück hatten, daß ihnen die Eltern und das elterliche Haus unversehrt erhalten geblieben sind. Es wird gut sein, uns von vornherein Rechenschaft darüber zu geben: das menschliche Leben ist keine rechnerisch lösbare oder aufgehende Aufgabe; die Gerechtigkeit der göttlichen Weltführung aber findet ihre Verwirklichung nur zum allergeringsten Teile im Diesseits, am allerwenigsten aber in einer allgemeinen Gleichmachung.

Und dennoch ist der Lastenausgleich eine zwingende Forderung der Gerechtigkeit und muß um der Gerechtigkeit willen verwirklicht werden in dem Bereich und in dem Maße, wie es dem Wesen der Dinge entspricht.

Nicht im Bereich der höheren und höchsten Güter, sondern in der Hauptsache nur im Bereich der Güter der untersten Wertstufe, im Bereich derjenigen Güter, die der Bewertung nach Maß, Zahl und Gewicht zugänglich sind, der „quantifizierbaren“ und zugleich „vertretbaren“ Güter ist Raum für einen Ausgleich, für eine verhältnismäßige Gleichmachung der Verluste oder der von den einzelnen Betroffenen zu tragenden Lasten.

„Quantifizierbare“ Güter; denn es geht ja darum, ein verhältnismäßiges Gleichmaß herzustellen. Es muß also ein Maß zur Verfügung stehen. Damit sind wir eingeeengt auf Verluste an Gütern, für die es ein Maß gibt, also „quantifizierbare“ Güter.

„Vertretbare“ Güter; denn es geht ja darum, denen, die über das verhältnismäßige Gleich- oder Ebenmaß hinaus Verluste erlitten haben, einen Ausgleich zu schaffen durch Ersatzleistung in andern Gütern. Die in Verlust geratenen Güter müssen also ersetzbar, vertretbar sein durch andere gleichartige oder gleichwertige Güter.

Exakt quantifizierbar und schlechthin vertretbar sind nur stoffliche Güter (durchaus nicht einmal alle stofflichen Güter!). Ziehen wir unsern Kreis weiter und beziehen die wirtschaftlichen Güter insgesamt ein, so stoßen wir bereits sehr hart auf die Grenzen wie der Quantifizierbarkeit so auch der Vertretbarkeit.

Wir sind zwar gewohnt, wirtschaftliche Güter aller Art auf den einen Nenner des Geldes zu bringen, sie in Geldeswert zu quantifizieren. Ja wir haben eine alte Gewohnheit bis heute noch nicht abgelegt, diese in Geldeswert quantifizierbaren wirtschaftlichen Güter als durch eben den Geldbetrag, der ihrem Geldeswert gleichkommt, vertretbar anzusehen. Jeder Verlust, jeder Schaden an wirtschaftlichen Gütern galt als durch Geld ersetzbar. Was durch Brandschaden mir verloren ging, ersetzte mir die Feuerversicherung durch Geld; was der Hagel zerschlug, ersetzte die Hagelversicherung durch Geld; den Verdienstausschlag durch Krankheit oder Unfall ersetzte die Kranken- oder Unfallversicherung durch Geld. Selbst der Verlust der gesunden Gliedmaßen, der Verlust des Ernährers der Familie wurde in Geldeswert ermittelt, durch Geld erstattet, und derjenige, der fahrlässig einen Mitmenschen körperlich verlegt, verunstaltet oder gar getötet hatte, war der Meinung, wenn seine Haftpflichtversicherung den Schadensfall „reguliert“, allenfalls noch ein richterlich zuerkanntes Schmerzensgeld zur Auszahlung gebracht habe, sei alles in bester Ordnung, dem verletzten oder verunstalteten Menschen, der ihres Ernährers beraubten Familie sei aller Schaden ersetzt, alles sei wieder gutgemacht.

Aus dieser allgemeinen herrschenden Denkweise heraus wurden, als der Krieg ausbrach, zur Regelung der Personenschäden Fürsorgemaßnahmen getroffen, die diese Schäden durch einmalige oder laufende Geldzahlungen ersetzen sollten. Und soweit Maßnahmen der Heilfürsorge getroffen wurden, um den körperlich beschädigten oder behinderten Menschen soviel möglich die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit wiederzugeben, hatte man schon in früherer Zeit vielfach den Eindruck, dies geschehe nicht so sehr aus menschlichen als aus rechnerischen Erwägungen, weil der Kostenaufwand für die Heilung oder körperliche Wiederertüchtigung geringer sei als der laufende Entschädigungsaufwand für den Erwerbsausfall des Körperbehinderten.

Zur Regelung der auf den Krieg zurückgehenden Sachschäden erging entsprechend eine Kriegssachschädenverordnung. War damit nicht alles auf beste geregelt? Genügte es nicht, diese Maßnahmen sich auswirken zu lassen, um die Kriegslasten und Kriegsschäden, soweit sie wirtschaftlicher Natur waren, in vollkommener Weise auszugleichen? Man übernahm sie auf die „Allgemeinheit“, d. h. man legte sie auf die Schultern aller, die nun gemäß ihrer im Wege der Besteuerung in Anspruch genommenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemeinsam daran zu tragen hatten. Und was anders ist die heutige Aufgabe des Lastenausgleichs, als diese während der Kriegsjahre eingespielte, durch den Zusammenbruch zum Stillstand gekommene Regelung der Kriegs-Personen- und Kriegs-Sach-Schäden nach den dafür einschlägigen Verordnungen wieder aufzunehmen?

Dem steht entgegen, daß die zu Beginn des Krieges zweifellos gut angelaufene Regelung der Kriegs-Personen- und Kriegs-Sach-Schäden schon wäh-

rend des Krieges in steigendem Maße sich als undurchführbar erwies und versagte.

Gewiß ist zugunsten der Körperversehrten sehr viel geschehen. Die ärztliche Kunst und die in ihrem Dienst stehenden Gewerbe (Orthopädie usw.) brachten bewunderungswürdige Leistungen zuwege. Daß eine Prothese keinen vollgültigen Ersatz für gesunde Glieder bildet, ist hier, wo es ausschließlich um die wirtschaftlichen Schäden, praktisch also um die Erwerbsbeschränkung geht, nicht nochmals zu erörtern. Hier ist nur festzustellen: auch im Hinblick auf den wirtschaftlichen Lebenserfolg läßt sich die Benachteiligung des Körperbehinderten weder durch Maßnahmen der Heilfürsorge noch durch Rentenzahlung abgleichen und auf die Allgemeinheit überwälzen. Es ist unmöglich, den Kriegsblinden so zu stellen, daß sein Lebenslauf — auch unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten — ebenso verläuft, wie er ohne die Erblindung verlaufen wäre.

Nun kommt aber hinzu, daß mit der längeren Dauer des Krieges die Zahl der Körperversehrten in solchem Maße anwuchs, daß es nicht mehr möglich war, die Maßnahmen der Heilfürsorge in der ursprünglich beabsichtigten und zugesagten Weise durchzuführen. Ja es besteht der Verdacht, daß in nicht unerheblichem Umfang Schwerverletzten, die keine oder wenig Aussicht boten, wieder zu wirtschaftlich nützlichen (produktiven) Gliedern der Volksgemeinschaft hergerichtet werden zu können, statt Heilbehandlung „Sterbehilfe“ geboten worden ist. Im ersten Weltkrieg war das Wort geprägt vom „Dank des Vaterlandes“, das sich nachher in Bitterkeit verkehrte: im zweiten Weltkrieg, wo man in der Heimat das angeblich „lebensunwerte Leben“ vernichtete, galt auch das Leben des schwerverwundeten Soldaten, der nicht mehr, sei es an der Kampffront, sei es an der Heimatfront der Arbeit, einsatzfähig zu werden die Aussicht bot, als „lebensunwertes Leben“. Aber selbst wenn es zu solch ungeheuerlichen Verirrungen nicht gekommen wäre, selbst wenn man den denkbar besten Willen gehabt hätte, auch dann wäre es nicht möglich gewesen, der ungeheuer großen Zahl von Kriegsversehrten die benötigte Heilfürsorge und, soweit die Erwerbsbeschränkung bestehen blieb, die entsprechende geldliche Entschädigung zu gewähren. Hier wie in so vielen andern Stücken waren die Grenzen des Möglichen erreicht und ließen sich nicht mehr weiter hinausrücken.

Mit der Unmöglichkeit, die wirtschaftlichen Nachteile im Gefolge der Personenschäden vollständig abzugelten, wird man sich abzufinden wissen in dem Gedanken, daß bei diesen Schäden die wirtschaftliche Seite ohnehin nicht die Hauptsache ausmacht. Können wir dem Kriegsblinden das Augenlicht nicht wiedergeben, ist ihm also der Lebensweg, den er als Sehender genommen haben würde, mit all seinen Freuden und Erfolgen ohnehin verschlossen, dann wiegt es daneben nicht mehr allzu schwer, daß auch ein voller Ausgleich der wirtschaftlichen Folgeschäden der Erblindung nicht möglich ist.

Bei den Kriegssachschäden, so möchte man meinen, sei die Sachlage eine ganz andere. Während bei den Personenschäden die wirtschaftliche Seite nur Folgeerscheinung ist (wir sprechen darum von wirtschaftlichen „Folgeschäden“), sind die Sachschäden als solche wirtschaftlicher Art. Hier, so sollte man glauben, müsse die wirtschaftliche Ausgleichung auf rein rechnerischem

Wege vollziehbar sein und darum bei einigermaßen gutem Willen sich auch praktisch durchführen lassen.

Die Erfahrungen der ersten Kriegszeit mochten für diese Auffassung sprechen. Wer einen Kriegssachschaden erlitten hatte, etwa einen Bombenschaden, meldete seinen Schaden an. Die Höhe des Schadens wurde — im allgemeinen recht großzügig — festgestellt, der Entschädigungsbetrag ausbezahlt. Für Verluste in bezugsbeschränkten Gütern erhielt der Geschädigte zugleich die erforderlichen Bezugsscheine. So war er in der Lage, sofort die nötigen Ersatzanschaffungen zu machen; nicht selten war er nach dem Schadensfall besser eingerichtet als vorher.

Sehr bald aber änderte sich das Bild. Die Schäden wurden so zahlreich, daß Ersatzbeschaffung in natura nicht mehr möglich war. Hatte man zu Anfang des Krieges selbst jeden Schönheitsschaden sofort beheben können, so blieben später die Trümmer liegen, wie sie einmal lagen, und konnte bis heute nicht wieder aufgebaut werden. Ebenso blieb es bei dem Verlust der Einrichtungsgegenstände, der Kleidung usw., wofür es Ersatz über das notdürftigste Maß hinaus nicht mehr gab. Klugerweise verzichtete man unter diesen Umständen auf die Auszahlung der Entschädigungsbeträge, die zur Behebung der Schäden ja nicht hätten verwandt werden können und daher nur den Geldumlauf weiter aufgebläht haben würden. Mehr und mehr verzichtete man auch auf Feststellung der Schadenshöhe in Geld und begnügte sich mit der Beweissicherung: welches war der Zustand vor Eintritt des Schadensfalles; wann ist der Schadensfall eingetreten; ist er seiner Ursache nach wirklich Kriegsschaden; worin bestand der Schaden? Auf diese Weise sollte der Beweis gesichert werden, inwieweit zu späterer Zeit einmal vorzunehmende Wiederaufbauarbeiten und der damit verbundene Wiederherstellungsaufwand durch den Schadensfall notwendig geworden, was als Wiederherstellung anzusehen und darum entschädigungsberechtigt, was als Verbesserung (Wertvermehrung) anzusehen und darum nicht entschädigungsfähig sei. Schließlich nahmen die Schäden solchen Umfang an, daß selbst dieses Beweissicherungsverfahren nicht mehr durchgeführt werden konnten.

Von Anfang an aber war für das Kriegssachschädenwesen bezeichnend, daß es ausschließlich auf Sachschäden im strengen Sinn des Wortes (Sache = räumlich begrenzter Teil der Körperwelt) abstellte, also Vermögensschäden, die nicht Sachschäden waren, grundsätzlich außer Betracht ließ. Ein klarer Verzicht auf Ausgleichung wirtschaftlicher Schäden im allgemeinen, eine sehr begründete Beschränkung, von der nur eine Ausnahme gemacht wurde: der Entgang der Nutzung einer von Kriegsmaßnahmen betroffenen Sache (z. B. des Mietertrags eines zerstörten oder durch Absperrungsmaßnahmen unzugänglich gemachten Hauses) wurde — mit gewissen Einschränkungen und mit Begrenzung nach oben — in den Kreis der entschädigungsfähigen Schäden einbezogen (sog. Nutzungsschäden).

Für eine nicht geringe Zahl von Menschen wiegen die Vermögensschäden, die nicht Sachschäden sind, wirtschaftlich schwerer als die Sachschäden, die sie erlitten haben. Für einen Exportkaufmann ist der Verlust der in seinem Lager zugrunde gegangenen Warenvorräte bedeutungslos gegenüber der Zerstörung seiner Außenhandelsbeziehungen. Mögen die Sachschäden einer Stadt wie Hamburg noch so groß sein, sie wären zu verschmerzen, wenn Hamburg

nicht zugleich seine Stellung als Deutschlands Tor zur Welt, als führender Welthandelsplatz eingebüßt hätte. Offenbar ist dies ein ausgesprochen wirtschaftlicher Schaden. Vielleicht ist es sogar möglich, ihn grob schätzungsweise und in Annäherung in einem Geldbetrag zu beziffern. Der Boden exakter Quantifizierung aber ist damit verlassen und für einen Ausgleich fehlt jede Möglichkeit.

Wie aber steht es um die Brauchbarkeit des Maßstabs, in dem wir die wirtschaftlichen Schäden, soweit sie überhaupt der Messung sich darbieten, zu messen gewohnt sind? Dieser Maßstab ist das Geld.

Mit dem Geld haben wir eigentümliche Erfahrungen gemacht. In der (offenen!) Inflation unseligen Angedenkens 1918—1923 lernten wir die Dehnbarkeit dieses Maßstabes kennen: er konnte sich in dem unvorstellbaren Verhältnis $1:10^{12}$ ausdehnen bzw. zusammenziehen. In der Zeit der Devisenbewirtschaftung und erst gar der (gestoppten!) Inflation seit Beginn der Aufrüstung (sog. Vierjahresplan) offenbarte dieser Maßstab noch viel befremdlichere Eigenschaften, die an seiner Brauchbarkeit vollends verzweifeln lassen. Unter dem Einfluß der Devisenbewirtschaftung hatte eine und dieselbe Währung eine Vielzahl weit auseinanderliegender legaler Kurse — vom illegalen Schwarzmarktkurs ganz abgesehen. Unter der Herrschaft der zurückgestauten, preisgestoppten Inflation und der damit notwendig verknüpften Verbrauchsregelung (Bezugsbeschränkung) bestimmte sich der Wert des Geldes nach einem zweiten Stück bedruckten Papiers, das man daneben legen konnte, dem Bezugsschein (Lebensmittelmarke, Textilpunkte usw.). Sachwerte wie auch Verluste an solchen ließen sich nun nicht mehr eindeutig in Geldeswert veranschlagen; ebensowenig ließ der Wert (die Kaufkraft) des Geldes sich weiterhin eindeutig in irgend etwas Sachlichem ausdrücken.

Der sehr schmerzliche, aber unerläßliche operative Eingriff des Währungsschnitts vom 20. Juni 1948 soll das Geld für die Zukunft wieder zum leistungsfähigen Tauschmittel und — was damit notwendig verknüpft ist — zum brauchbaren Wertmesser machen. Wenn alle Beteiligten in der rechten Weise dazu beitragen, muß das Vorhaben gelingen. Für die Zukunft besäßen wir dann wieder eine Maß- und Recheneinheit, mittels deren wirtschaftliche Größen gemessen und gegeneinander verrechnet werden könnten. Sind damit die Voraussetzungen geschaffen, um die Kriegsschäden, soweit sie wirtschaftlicher Natur sind, insbesondere die Vermögensschäden, zu messen und zu verrechnen, um so den Lastenausgleich der an sich ausgleichsfähigen, d. i. eben der wirtschaftlichen Kriegsschäden durchzuführen?

Das Vorhandensein einer brauchbaren Maß- und Rechnungseinheit ist eine notwendige, keineswegs aber ausreichende Voraussetzung des Lastenausgleichs, auch wenn dieser auf den Kreis der wirtschaftlichen Kriegsschäden oder Kriegslasten beschränkt wird.

Als weitere unerläßliche Voraussetzungen müßten hinzutreten:

1. die klare Umgrenzung des Kreises derer, zwischen denen der Ausgleich stattfinden soll;
2. die eindeutige Feststellung der wirtschaftlichen Lage aller am Ausgleich Beteiligten vor Beginn des Krieges bzw. der Aufrüstung und ebenso nach Beendigung des Krieges;

3. eine leistungsfähige Wirtschaft, die jedem Geschädigten gegen Geld und allenfalls Bezugsschein die Wiederbeschaffung der lebensnotwendigen Güter wenigstens in dem Umfang gestattet, daß er seine Bestände bis zu dem der allgemeinen Verarmung infolge des Krieges entsprechenden Ausmaß ergänzen kann.

Alle drei Voraussetzungen sind nur in sehr begrenztem Maße erfüllt.

Zu 1. Die Umgrenzung des Kreises derer, zwischen denen der Ausgleich stattfinden soll, kann nur durch Willensentscheid des Gesetzgebers erfolgen. Im Augenblick, da diese Zeilen geschrieben werden, ist noch nicht einmal abzusehen, welcher Gesetzgeber zu diesem grundlegenden Entscheid berufen sein soll. Soll, was an sich das Gegebene sein würde, ein gesamtdeutscher Lastenausgleich stattfinden? Das deutsche Volk als Ganzes ist in diesen Krieg gehegt worden; das deutsche Volk als Ganzes hat diesen Krieg — und zwar gänzlich — verloren; das deutsche Volk als Ganzes ist in die Kollektivhaft verstrickt, d. h. es hat als Ganzes die Folgen dieses verlorenen Krieges zu tragen und darum auch als Ganzes die daraus sich ergebenden Lasten gerecht unter sich aufzuteilen. Es ist bekannt, wie große Hindernisse äußerer Art einem solchen gesamtdeutschen Lastenausgleich im Wege stehen. Im weiteren Verlauf wird darauf einzugehen sein, daß auch in der Sache selbst liegende Schwierigkeiten einen gesamtdeutschen Lastenausgleich fragwürdig erscheinen lassen oder ihm mindestens gewisse, sehr beachtenswerte Grenzen setzen. Auf alle Fälle wird eine Entscheidung getroffen werden müssen, ob und welche Lastengemeinschaften gebildet werden.

Zu 2. Die eindeutige Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten an einem der Gegenwart naheliegenden Stichtag läßt sich — wenn man alle Ungewißheiten der künftigen (doch auch entscheidend kriegsbedingten!) Entwicklung großzügig außer acht läßt und sich sozusagen auf eine „Momentaufnahme“ beschränkt, m. a. W. mit diesem Stichtag kurzerhand den Schlußstrich zieht — mit der bei steuerlichen Veranlagungen erreichbaren Genauigkeit und Zuverlässigkeit durchführen. Allerdings eine ungeheure Arbeit, die erhebliche Zeit in Anspruch nehmen würde. Man erinnere sich, wieviel Zeit früher nur die Feststellung der sog. Einheitswerte auf einen Hauptfeststellungszeitpunkt erforderte und wie man, um dieser ungeheuren Arbeit aus dem Wege zu gehen, die Hauptfeststellungszeiträume immer wieder verlängert, die Hauptfeststellungszeitpunkte immer wieder hinausgerückt hat. Dabei verfügte man früher über vollzählige und eingearbeitete personelle Kräfte sowie über sehr vollständige Unterlagen bei den Finanzämtern, während jetzt mit einem Großteil völlig unerfahrener, unzureichend vorgebildeter Kräfte gearbeitet werden muß und sehr viele Unterlagen entweder in Verlust geraten oder wegen völlig veränderter Verhältnisse nichts mehr nütze sind. Immerhin, die Aufgabe ist — wenn auch mit sehr großen Schwierigkeiten — durchführbar und muß ohnehin auf jeden Fall durchgeführt werden.

Sehr viel schwieriger ist die Feststellung der wirtschaftlichen Lage der Beteiligten zu Beginn des Zeitraums, über den die Ausgleichung erstreckt werden soll. Der 1. Januar 1935 dürfte der richtige Ausgangspunkt sein. Die damalige wirtschaftliche Lage der Beteiligten festzustellen dürfte aber selbst in den günstigst liegenden Fällen sehr schwierig sein. Ein besonders günstiger

Fall wäre dieser, daß zunächst die Personen noch die gleichen sind, also keine Erbgänge, Auswanderungen u. dgl. die Dinge verwickeln (von den Fällen mehr oder weniger vollständig ausgestorbener Sippen — wie bei Juden nicht selten — oder aufgelöster Organisation einmal ganz abgesehen). Daß ferner die Unterlagen des Finanzamts noch erhalten sind oder doch sich wiederherstellen lassen. Endlich, daß die Ermittlungen des Finanzamts und seine Feststellung des damaligen Vermögensstandes zutreffend waren. Schon die erste Voraussetzung, die Gleichheit der damals und jetzt beteiligten Personen oder Personenkreise, wird in vielen Fällen nicht zutreffen. Die Unterlagen des Finanzamts werden in den seltensten Fällen noch erhalten, in einer immerhin ansehnlichen Zahl von Fällen aber aus den Unterlagen des Veranlagten selbst, den ihm zugefertigten Veranlagungsbescheiden usw. wiederherstellbar sein. In sehr vielen Fällen aber werden alle Unterlagen fehlen und wird man völlig im Dunkeln tappen. — Daß die seinerzeitigen Veranlagungen im allgemeinen einwandfrei waren, möge einmal großzügig unterstellt werden. Aber was besagt das? Es besagt, daß die vermögenssteuerpflichtigen Vermögenswerte zutreffend erfaßt sind. Nicht erfaßt ist also der damals vermögenssteuerfreie Hausrat, also gerade das, worauf es in ungezählten Fällen entscheidend ankommt. Zum Hausrat zählen ja nicht nur die Einrichtungsgegenstände der Wohnung, Mobiliar, Geschirr, usw.; dazu zählen Kleidung, Wäsche; dazu gehört die Bibliothek des Gelehrten usw. usw., also gerade das, was die Daseins- und Lebensgrundlage des Menschen — auch im wirtschaftlichen Sinne — ausmacht. Ein Familienvater hatte 30 000 RM IG-Farben-Aktien (Steuerkurswert) sowie Hausrat gleichfalls im Werte („unter Brüdern“) von 30 000 RM. Das Wertpapiervermögen ist steuerlich erfaßt, das Sachvermögen nicht. Beides hat er eingebüßt. Der Verlust der Aktien ist gewiß fühlbar. Aber selbst wirtschaftlich gesehen ist der Verlust des Hausrats der schwerere Verlust. Der Verlust des Wertpapiervermögens erscheint steuerlich; der Verlust des Sachvermögens nicht. Bei einem Lastenausgleich auf steuerlicher Grundlage kommt dieser Mann, obwohl alle oben aufgestellten Merkmale eines besonders günstig gelagerten Falles bei ihm zutreffen, nicht zu seinem Recht.

Zu 3. Erst die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft, lebensnotwendige Güter in solchem Umfange zu schaffen, daß die Geschädigten gegen Geld und allenfalls Bezugsschein sich wenigstens den unentbehrlichen Ersatz beschaffen können, ermöglicht die praktische Durchführung eines Lastenausgleichs, der mehr sein soll als eine Spielerei mit Zahlen. Wer seine Wohnung, seinen Hausrat, seine Kleidung, seine unentbehrlichen Arbeitsmittel eingebüßt hat, dem ist mit Wertersatz nicht geholfen; er braucht die Sachen in natura, und der Wertersatz nützt ihm nur dann etwas, wenn er den ihm zur Verfügung gestellten Entschädigungsbetrag in die benötigten Sachgüter umzusetzen vermag. Daran, daß dies nicht möglich war, hat sich die Regelung der Kriegssachschäden bereits während des Krieges totgelaufen. Nachdem der Krieg vorbei ist, nachdem die produktiven Kräfte der Wirtschaft nicht mehr für Kriegszwecke beansprucht werden und damit für die Aufgaben des Wiederaufbaus und der Ersatzbeschaffung für die Kriegsschäden verfügbar sein sollten, könnten alle Kräfte der Wirtschaft auf die Schaffung dieser

dringendst benötigten Güter hingelenkt werden. Diese Kräfte sind aber außerordentlich geschwächt und stoßen bei ihrer Betätigung auf eine Unzahl teils schwer, teils gar nicht übersteiglicher Hindernisse. So ist die Leistungsfähigkeit der Wirtschaft nur begrenzt.

Hat man schon während des Krieges es für geboten erachtet, Entschädigungen, die nicht alsbald für Ersatzbeschaffung verwendet werden konnten, nicht auszuzahlen, ja sogar sich darauf zu beschränken, den Entschädigungsanspruch nur dem Grunde nach anzuerkennen, die Feststellung seiner Höhe aber auszusetzen, so wäre es heute erst recht unverantwortlich, die der Höhe nach festgestellten Entschädigungsbeträge, sei es im Wege der Auszahlung, sei es im Wege der Gutschrift, zur Verfügung der Geschädigten zu stellen. Das hieße nichts anderes als, nachdem der Kaufkraftüberhang, den das verflossene Regime uns hinterlassen hat, durch den Währungsschnitt eben gerade beseitigt ist, einen neuen Kaufkraftüberhang ungeheuerlichen Ausmaßes schaffen.

Vielleicht möchte man einwenden, dem sei nicht so: es handele sich nicht um Schaffung und Auskehrung neuer Kaufkraft in Höhe des Gesamtbetrags der vernichteten Werte; es handele sich vielmehr nur um Verrechnungen und Wertübertragungen. Wer von geringeren Verlusten betroffen worden sei, als bei gerechter Lastenverteilung sein Anteil ausmache, habe in die allgemeine Ausgleichskasse hineinzuzahlen; wer höhere Verluste erlitten habe, empfange aus dieser Kasse — nicht etwa den vollen Ausgleich seiner Schäden, sondern nur den Unterschiedsbetrag, um den seine tatsächlichen Verluste den bei gerechter Verteilung ihn treffenden Anteil übersteigen. Das ist rein größen- oder wertmäßig gesehen richtig. Bei all denen, deren Verluste in der Nähe des „Ausgleichssatzes“ liegen, entstehen weder Entschädigungsansprüche noch Ausgleichsverbindlichkeiten; bei ihnen bleibt alles beim alten. Nur diejenigen, die überdurchschnittlich geschädigt sind, haben Ansprüche an die Ausgleichskasse geltend zu machen, während bei den unterdurchschnittlich Geschädigten Verbindlichkeiten von insgesamt gleicher Höhe gegenüber der Ausgleichskasse zur Entstehung kommen. Die Ausgleichskasse ist nichts anderes als ein Clearinghaus; was sich bei ihr vollzieht, ist nichts anderes als eine Skontration.

Aber so sieht die Sache nur auf dem Papier aus! Tatsächlich verhält es sich so, daß die an die Ausgleichskasse Verpflichteten ihre Verbindlichkeiten nicht zu erfüllen, zum großen Teil nicht einmal zu verzinsen imstande sein werden, während diejenigen, die Ansprüche an die Ausgleichskasse haben, diese Ansprüche „realisieren“ wollen. Und in diesem Fall heißt „realisieren“ nicht Umwandlung in Bargeld, sondern Umwandlung in Sachwerte, in die benötigten Ersatzanschaffungen. Die Entschädigungsbeträge, die bei dieser Sachlage nur im Kreditwege flüssig gemacht werden könnten, würden also sofort als kaufkräftige, drängende Nachfrage auftreten, der kein auch nur annähernd ausreichendes Angebot gegenüberstände. Also ein Musterbeispiel von Kaufkraftüberhang — oder offener Inflation!

Ungeachtet aller Bedenken gegen Bewirtschaftungsmaßnahmen besteht hier keine andere Möglichkeit, als die Erzeugung an lebensnotwendigen Dingen, insbesondere an mittel- und langfristigen Dauernutzgütern, zu den Geschädigten, die überdurchschnittliche Verluste an solchen Gütern erlitten

haben, hinzulenken, indem man ihnen in dem Umfang, wie die Erzeugung nachkommt, Bezugsrechte darauf einräumt und zugleich Entschädigungsbeträge in solcher Höhe freigibt, wie sie zur Bezahlung der auf diesem Wege ermöglichten Ersatzbeschaffungen ausreichen. Doch damit schweift der Blick bereits ab von dem Lastenausgleich als Skontrationsvorgang, wie er hier zunächst zu sehen ist, und gleitet hinüber zu den Maßnahmen des Wiederaufbaus, auf die erst in späterem Zusammenhang einzugehen sein wird.

Zuvor aber ist unser rechnungsmäßig durchzuführender, über eine Art Ausgleichskasse als Clearinghaus laufender Lastenausgleich noch von der andern Seite her, d. i. unter der Rücksicht zu durchleuchten, ob überhaupt und wenn ja, in welcher Weise die Einzahlungen der unter durchschnittlich Geschädigten in diese Ausgleichskasse sich ermöglichen lassen. Es ist bekannt, daß eine Vermögensabgabe von dem erhalten gebliebenen Realvermögen erhoben werden soll, und zwar in der Form, daß der gesamte städtische und ländliche Grundbesitz mit einer Zwangshypothek — vielleicht in Höhe des halben Wertes — belastet wird. Unterstellt man, daß die Bewertung zutreffend durchführbar ist (obige Voraussetzung 2), so läßt sich diese Belastung technisch einwandfrei durchführen, nachdem der Währungsschnitt auch auf den bisher höchstbelasteten Grundstücken Raum für neue Belastungen geschaffen hat. Soweit mit dieser neuen Zwangshypothek nur der Raum ausgefüllt wird, der durch die Zusammenschneidung der bisherigen Belastungen frei geworden ist, ergeben sich keine Schwierigkeiten, ist aber auch im Sinne des Lastenausgleichs noch nichts geschehen. Nur insoweit die neue Belastung höher ist als die alte, trägt sie zum Lastenausgleich bei. Wird diese zusätzliche Belastung getragen werden können? In manchen Fällen ohne Zweifel; in sehr vielen Fällen aber wird sie zum Zusammenbruch oder mindestens zum Erlahmen der wirtschaftlichen Schaffenskraft, zu einer gerade heute sehr unerwünschten Minderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führen. In aller Regel verhält es sich ja so, daß eine Vermögensumschichtung, die darin besteht, daß man dem einen nimmt, um dem andern zu geben, demjenigen, dem genommen wird, mehr schadet, als sie demjenigen nützt, dem gegeben wird. Effektive Vermögenssteuern wirken sich unabwendbar wirtschaftsschädigend aus. Selbstverständlich ist eine effektive Vermögenssteuer heute unumgänglich. Man muß sich aber ernstlich fragen, wie weit man mit ihr gehen darf, um nicht die eben mühsam wieder anlaufende Wirtschaft von neuem zu lähmen und aus dem Gefüge zu bringen.

Viel wichtiger als die Errechnung der Beträge, die jeder an die Ausgleichskasse abzuführen oder aus ihr zu empfangen hat, ist es, Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie diejenigen, die ausgleichspflichtig sind, zugunsten der Ausgleichsberechtigten Teile ihres Vermögens abgeben können, ohne daß dies zu einem volkswirtschaftlich nicht zu verantwortenden Vermögensschwund führt. In gewissem Umfange lassen sich Mittel und Wege dafür finden. Bei individueller Behandlung der Fälle läßt sich manches ermöglichen. In einem günstig gelagerten Fall könnten ein totalgeschädigter und ein völlig heil gebliebener Handwerker sich zusammenschließen und den Betrieb auf gemeinsame Rechnung führen. Aber solche Lösungen lassen sich nicht schematisch durchführen, und die wenigsten Fälle sind so „günstig ge-

lagert“, daß sie eine solche Lösung mit Aussicht auf günstigen Ausgang gestatten.

Vermögensumschichtungen solcher Art, wie sie zur praktischen Durchführung eines einwandfrei errechneten Lastenausgleichs erforderlich sein würden, sind Grenzen gesetzt, die ohne schwerste Schädigung der Volkswirtschaft und damit aller Beteiligten, auch derer, zu deren Gunsten der Lastenausgleich ins Werk gesetzt werden soll, nicht überschritten werden können. Die öffentliche Meinung scheint sich vielfach nicht bewußt zu sein, wie nahe diese Grenzen liegen.

Damit ist bereits ein Grund angedeutet, warum hier die Schwierigkeiten und Grenzen eines Lastenausgleichs in solcher Breite und Ausführlichkeit dargelegt werden. Dies geschieht ganz gewiß nicht in der Absicht, vom Lastenausgleich abzuschrecken. Wohl aber in der Absicht, um Illusionen bezüglich des Lastenausgleichs vorzubeugen. Einen Lastenausgleich in den Grenzen des Möglichen gebieten sowohl die Gerechtigkeit wie auch sachliche (wirtschaftliche und politische) Notwendigkeiten. Ausweichen können und dürfen wir ihm nicht. Es besteht aber die Gefahr, daß die Ausgleichsberechtigten sich Hoffnungen machen, die unerfüllbar sind, während die Ausgleichsverpflichteten umgekehrt sich darauf verlassen und darauf einrichten, es werde so weit gar nicht kommen, der Termin des Lastenausgleichs werde sich weiter ins Unbegrenzte hinauszögern, bis die Geschädigten alle gestorben seien und eine neu herangewachsene Generation nicht mehr rückwärts auf erlittene Schäden, sondern nur noch vorwärts auf neuen Aufbau schaue, nicht mehr nach Lastenausgleich frage, sondern sich ihr Dasein auf ganz neuen Grundlagen aufbaue. Beiden Einseitigkeiten müssen wir entgegenreten: der allzu fröhlichen Zuversicht derer, die sich vom Lastenausgleich goldene Berge versprechen, ebenso sehr aber der sich überlegen dünkenden Selbstsicherheit derer, die sich getrauen, an ernsthafter Inanspruchnahme aus dem Lastenausgleich vorbeizukommen. Unter Verzicht auf das Unmögliche haben wir das Mögliche an Lastenausgleich ins Werk zu setzen. Was ist möglich?

Möglich, erfolgversprechend scheint es, Lastenausgleiche vorerst einmal und behelfsmäßig innerhalb kleiner Lastengemeinschaften durchzuführen — kleiner Lastengemeinschaften sowohl örtlicher als fachlicher (beruflicher) Art. Türmen sich einem Lastenausgleich innerhalb der umfassenden Lastengemeinschaft des deutschen Volkes als Ganzem unübersteigliche Hindernisse entgegen, dann muß man von Lastengemeinschaften am Ort, in der Gemeinde ausgehen. Oder von Lastengemeinschaften unter Berufsgenossen. In solch kleinerem Kreise sind die Verhältnisse übersichtlich. Hier bedarf es nicht jahrelanger finanzamtlicher Ermittlungen mit anschließendem Rechtsmittelverfahren. Hier liegen gewisse handgreifliche Tatsachen vor aller Augen. Hier kann und muß weitgehend in natura ausgeglichen werden. Es bestünde die Möglichkeit, bei den weniger Geschädigten unmittelbar Sachgüter, die für sie zur Not entbehrlich sind, in Anspruch zu nehmen und an solche Schwergeschädigten abzugeben, die ihrer am dringendsten bedürfen. Zugunsten der Ausgewiesenen und der völlig Ausgebombten ist ein ähnlicher Weg ja schon beschritten worden. Allerdings handelte es sich da noch nicht

um die Frage des Lastenausgleichs, sondern nur um unmittelbare Nothilfe. Auch bildeten die Abgebenden und die Empfänger keine Lastengemeinschaft, sondern die Obrigkeit (nicht selten war es die Besatzungsmacht, die da eingreifen mußte!) zwang die Habenden, an die völlig aller notwendigsten Dinge entblößten Habenichtse dieses und jenes für sie Entbehrliche, für jene Unentbehrliche abzugeben. Insbesondere die Einweisungen in den erhalten gebliebenen Wohnraum bedeuteten keinen Lastenausgleich, sondern ausschließlich einen als vorübergehend angesehenen Notbehelf. Gelänge es, echte Lastengemeinschaften zustande zu bringen (was allerdings vielleicht mehr praktisches Christentum erfordern würde, als wir heutigen Christen besitzen), so ließe sich auf diesem Wege bestimmt manches — selbstverständlich bei weitem nicht alles! — erreichen. Bei einem solchen Verfahren lassen sich genaue Hundertsätze nicht einhalten. Wenn eine Familie ein Bett nötig hat und eine andere Familie ein Bett entbehren kann, so ist es belanglos, ob der Wert des Bettes genau dem rechnerischen Ausgleichsanspruch der ersteren und der Ausgleichsverpflichtung der letzteren gleichkommt oder nicht. Das mag allenfalls später zur Verrechnung gebracht werden. In der Tat ist es für das Zustandekommen und den Erfolg solcher Lastengemeinschaften von entscheidender Bedeutung, daß die Gewißheit besteht: wenn es einmal zur Generalabrechnung, zu dem umfassenden Lastenausgleich kommt, werden die innerhalb der kleineren Lastengemeinschaften vollzogenen Ausgleichsleistungen und Ausgleichsempfänge voll angerechnet. Zunächst aber haben wir den Vorteil, daß zunächst überhaupt einmal etwas geschieht, und zwar in dem angeführten Beispiel etwas, womit der Familie, die das Bett benötigt, ein Gutes erwiesen ist, das das Opfer der andern Familie, die das entbehrliche Bett abgibt, weit überwiegt. In diesem kleinen Stück ist die Verteilung der Erdengüter wirklich verbessert worden.

Kleine Lastengemeinschaften — Haushalte untereinander, Berufsgenossen untereinander — können eine ganze Menge leisten, aber, was nochmals unterstrichen sein soll, durchaus nicht alles. Vor allem können sie einen Anfang machen.

Eine sehr dornige Frage ist der Ausgleich von Landschaft zu Landschaft. Gerade hier wendet der Blick sich unwillkürlich von der Vergangenheit zur Zukunft. Nicht so sehr die in der Vergangenheit erlittenen Schäden als die völlig veränderten Aussichten der künftigen Entwicklung sind der bohrende Stachel. Sollen unsere Seehafenstädte, sollen bestimmte Industriegebiete (bestimmte Industriezweige, die in diesen Gebieten ansässig sind) sich damit abfinden, daß ihnen durch den verlorenen Krieg der Lebensnerv abgeschnitten wurde, während andere Landesteile vielleicht sogar einen Auftrieb erfahren werden? Lassen sich solche Folgen grundstürzender Umwälzungen der gesamten Verhältnisse überhaupt „ausgleichen“? Im Wege der Verrechnung und Abfindung gewiß nicht. Durch kluge wirtschaftspolitische Maßnahmen dagegen läßt sich bis zu einem gewissen Grade ein Ausgleich herbeiführen, aber nur in beschränktem Maße und ohne volle Gewähr des Erfolgs. Immerhin gehören derartige, auf einen gewissen Ausgleich der künftigen Entwicklung abzielende wirtschaftspolitische Maßnahmen zum Instrumentarium eines Lastenausgleichs, wie er uns heute als Aufgabe gestellt ist.

Bezüglich des rechnerischen, über eine Ausgleichskasse irgendwelcher Art zu leitenden Lastenausgleichs sei noch so viel gesagt, daß Währungsvereinigung, Steuersystem und Lastenausgleich eine unteilbare Einheit bilden.

Die Währungsvereinigung ist inzwischen erfolgt. Man hätte sie so gestalten können, daß sie die für den Lastenausgleich unerläßliche Vorbedingung einer funktionsfähigen Rechen- und Maßeinheit verwirklichte, dem Lastenausgleich selbst aber in keiner Weise präjudizierte. Man hat eine andere Art der Währungsvereinigung gewählt, die neue, an sich vermeidbare Schwierigkeiten für den Lastenausgleich schafft. Nachdem dies aus Gründen, die bis zur Niederschrift dieser Zeilen der Öffentlichkeit noch nicht bekannt sind, geschehen ist, muß der kommende Lastenausgleich sich damit abfinden. Immerhin ist wenigstens die unentbehrliche Rechen- und Maßeinheit jetzt vorhanden, und so dürfte sich wohl schon in Kürze ersehen lassen, ob Werte von 1935 in Reichsmark sich gleichsetzen lassen mit Wertansätzen in heutiger D-Mark, anders ausgedrückt, ob auf dem hier in Frage kommenden Markt der Kapitalgüter und (lang- und mittelfristigen) Nutzgüter die Kaufkraft der heutigen D-Mark derjenigen der Reichsmark von 1935 ohne allzu großen Fehler gleichgesetzt werden kann, was alle Vergleiche sehr erleichtern würde, oder ob es eines Umrechnungssatzes bedarf und wie dieser anzusetzen ist.

Eine teilweise und vorläufige Umstellung unserer Steuern ist dem Währungsschnitt unmittelbar gefolgt. Aber sie betrifft eben nur einen Teil unseres Steuersystems und hat nur vorläufigen Charakter. Für die Bewertung der Kapitalgüter und mindestens der langfristigen Nutzgüter ist aber erst mit einer dauerhaften Regelung des gesamten Besteuerungswesens eine sichere Grundlage gegeben. Bei der heute unvermeidlichen Höhe des Steuerdrucks — auch der Objekt- oder Realsteuern — bestimmt die steuerliche Belastung die Bewertung in entscheidender Weise. Sollen wir wissen, was dem einzelnen Staatsbürger von seinem Vorkriegsvermögen wirklich geblieben ist (wertmäßig gesehen), so müssen wir das Steuersystem und einigermaßen auch die in der nächsten Zeit zu erwartenden Steuersätze kennen. Wie wird die künftige Besteuerung von Grund und Boden, wie wird die künftige Gewerbesteuer gestaltet sein? Daß auch die Vermögenssteuer und Einkommensteuer (Körperschaftssteuer) nicht allein durch die Höhe ihrer Sätze, sondern ausgesprochenmaßen auch durch ihre technische Gestaltung sehr starken Einfluß auf die Bewertung von Vermögensanlagen aller Art ausüben, sei nur am Rande vermerkt. Solange wir über die Gestaltung dieser Steuern, auf die die deutsche Wirtschaft für einen Zeitraum von gewisser Dauer sich einzurichten haben wird, keine Klarheit besitzen, sind alle Bewertungen mehr oder weniger Spekulation und ist jeder Lastenausgleich, der diese Bewertungen zugrunde legen muß, ebenso Spekulation. Es braucht Steuergesetze von „relativem Ewigkeitswert“ (wie ihn die Schliebensche Finanzreform s. Zt. für sich in Anspruch nahm), um für den Lastenausgleich einigermaßen festen Boden unter die Füße zu bekommen.

Jetzt abschließend zu einer Frage, die an die Wurzeln des Ganzen greift: ist es unsere Aufgabe, die vor dem Kriege in unserm Volk bestandene Vermögensschichtung jetzt nach Krieg und Zusammenbruch möglichst getreu so, wie sie war, nur in verkleinertem Maßstab, nachzubilden? Soll jeder Deutsche,

jede deutsche Familie gleichmäßig auf 70 oder 50 oder 30 v. H. desjenigen Vermögens gestellt werden, das sie etwa am 1. Januar 1935 ihr eigen nannte, je nachdem, ob man das Gesamtvermögen des deutschen Volkes durch Krieg und Kriegsfolgen auf 70 oder 50 oder 30 v. H. des einstigen Bestandes herabgemindert ansieht? Oder war bereits die damalige Vermögensschichtung fehlerhaft, so daß deren Wiederherstellung nicht so sehr die Erfüllung einer Forderung der Gerechtigkeit als vielmehr die Erneuerung einer alten Ungerechtigkeit bedeuten würde?

Bekannt ist die scharfe Kritik, die die Päpste an der bestehenden Verteilung der Erdengüter bereits in der Vorkriegszeit geübt haben. Wenn Pius XI. die Forderung aufstellt, „die Verteilung der Erdengüter, die heute durch den ungeheuern Gegensatz von wenigen Überreichen und einer unübersehbaren Masse von Eigentumslosen aufs schwerste gestört ist, (müsse) wieder mit den Forderungen des Gemeinwohls bzw. der Gemeinwohlgerechtigkeit in Übereinstimmung gebracht werden“ (Q. a. 58), so paßt es dazu schlecht, wenn wir durch einen Lastenausgleich gerade die alte Vermögensschichtung wiederherzustellen unternehmen. Eine solche Wiederherstellung der alten Vermögensschichtung ist aber auch gar nicht zu besorgen. Die Vermögen der „wenigen Überreichen“ werden — soweit sie nicht als Vermögen von Kriegsverbrechern überhaupt der Einziehung verfallen — zweifellos sehr gründlich beschnitten werden; an einen Lastenausgleich zu ihren Gunsten, soweit sie etwa überdurchschnittliche Einbußen durch Kriegs- oder Kriegsfolgemaßnahmen erlitten haben sollten, wird bestimmt von keiner Seite gedacht. Aber nicht das ist das Entscheidende. Entscheidender ist vielmehr dies: das Schwergewicht des ganzen Lastenausgleichs liegt bei den kleinen Lastengemeinschaften. Nicht darum geht es im Entscheidenden, zwischen der Gesamtheit der Volksgenossen einen rechnerisch vollkommenen Ausgleich der Vermögensverluste herbeizuführen, sondern die unerträglichen Härten zu beseitigen, die darin bestehen, daß Menschen in gleicher oder ähnlicher Lebenslage in ganz unterschiedlicher Weise getroffen wurden: der Bauer, dessen Hof erhalten und in guter Bewirtschaftung blieb, und der Flüchtlingsbauer, der von Haus und Hof verjagt alles verloren hat; der Handwerker, der dank den Zeitumständen seinen Betrieb erweitern, verbessern, auf immer größere Höhe bringen konnte, und sein Berufsgenosse, dem alles, was er für seinen Beruf benötigte, vernichtet wurde, der irgendwo unselbständig sein Brot suchen muß und nicht weiß, ob er es findet. Den Hof des ersten Bauern zu verkleinern und dem zweiten einen Teil davon zu geben, wird im allgemeinen nicht möglich sein. Den vielen, die ihre wirtschaftliche Selbständigkeit in Landwirtschaft oder Gewerbe oder Handel verloren haben, vermögen wir die Grundlagen selbständiger Lebensstellung nur in einer kleinen Minderzahl von Fällen wiederzugeben. Aber wenigstens die schreiendsten Gegensätze müssen ausgeräumt werden. Überfluß hier und Mangel am Notwendigsten dort können nicht länger nebeneinander bestehen bleiben. Hier muß eine andere Umteilung des Vorhandenen Platz greifen, bis wenigstens einigermaßen erträgliche Zustände geschaffen sind.

Aber auf weitere Sicht gesehen ist auch das nicht die Hauptsache. Nicht der rückwärts gerichtete Blick, sondern nur der vorwärts gerichtete gibt die

weite Sicht. Der rückwärts gerichtete Blick haftet an dem, was war und verloren gegangen ist; der vorwärts gerichtete Blick geht auf das, was noch nicht ist, aber geschaffen werden soll und durch die Arbeitskraft eines Volkes, das in seiner Not und Erniedrigung sich auf seine wahren Werte, auf Treue, Redlichkeit und Fleiß zurückbesinnt, geschaffen werden kann. Wir haben aufzubauen. Vor dem wirtschaftlichen Aufbau steht der sittliche Wiederaufbau — dem Range, nicht der Zeit nach. Sittlicher und wirtschaftlicher Wiederaufbau können nur Hand in Hand gehen. Ist es uns Ernst mit diesem zugleich sittlichen und wirtschaftlichen Wiederaufbau, dann werden wir dafür Sorge tragen, daß die neugeschaffenen Güter den arbeitenden Menschen, die sie schaffen, zugute kommen, daß diese arbeitenden Menschen — ein großer Teil von ihnen sind Lohnarbeiter, aber keineswegs alle gehören der Lohnarbeiterschaft an — in den Besitz oder Mitbesitz an diesen neugeschaffenen Gütern hineinwachsen. Bereits unter produktionspolitischem und währungs-politischem Gesichtspunkt ist dies eine Sache von denkbar größter Wichtigkeit. An dieser Stelle aber geht es um etwas noch viel Größeres. Lenken wir den Wiederaufbau so, daß diejenigen, die mit ihrem Fleiß und ihrer Mühe diesen Wiederaufbau schaffen, in den Genuß der neugeschaffenen Werte gelangen, Inhaber des neugeschaffenen Wohlstandes werden, dann gelangen wir — nicht durch erklügelte und errechnete Maßnahmen einer Umteilung des alten, sondern durch eine gesunde und natürliche Lenkung des neu entstehenden Reichtums — zu einer Vermögensschichtung, die, die alte Ungerechtigkeit überwindend, „mit den Forderungen des Gemeinwohls bzw. der Gemeinwohlgerechtigkeit in Übereinstimmung“ steht (Q. a., a. a. O.). Auf diesem Wege organischer Entwicklung überwinden wir mit der alten Ungerechtigkeit einer Vermögensverteilung, die der Krieg bereits vorfand, auch die neuen und noch schreienderen Ungerechtigkeiten, die er erst schuf. Damit vernarben zugleich die Wunden, die diese alten und neuen Ungerechtigkeiten dem Gerechtigkeitssinn des Volkes geschlagen haben.

Ein Lastenausgleich, der nur rückwärts gekehrt wäre, würde — so technisch vollkommen er durchgeführt werden mag — nur Bitterkeit zurücklassen: Bitterkeit bei denjenigen, von denen er fordern mußte; Bitterkeit auch bei denjenigen, denen er zwar gab, aber nicht das geben konnte, was sie beanspruchen und erwarten zu dürfen glaubten. Nur ein Lastenausgleich, der zugleich und mit aller Entschiedenheit der Zukunft, dem Wiederaufbau zugekehrt ist, kann seine Aufgabe erfüllen: ein unglückliches, schwer getroffenes und tief zerklüftetes Volk wieder zum Frieden und zu innerer Einheit in gemeinsamen Werken des Friedens zu führen.

Christus und der kranke Mensch

Von GEORG SIEGMUND

In schlichten Worten berichtet das Markusevangelium gleich im ersten Kapitel (Vers 40—42) von der Heilung eines Aussätzigen durch Christus. Was hier scheinbar ganz still und unbeachtet in einem abgelegenen Winkel der antiken Welt geschah, ist nicht nur ein einmaliger Eingriff göttlicher Kraft